

FAQ–Liste (Stand: 15.09.2021)
zur aktuellen Situation in Schulen in der Corona–Pandemie

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen von Lehrer_innen, Eltern oder Schüler_innen beantwortet, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule, Klasse xy, positiver Fall).

1. Was passiert, wenn beim Pool–Test in Grundschulen der Pool positiv ist?

Es gilt das Verfahren wie in den Schulmails beschrieben. Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen Nachtest durchführen. Wer ein negatives Ergebnis des PCR–Tests vorweist, darf sofort wieder in den Unterricht kommen. Es muss nicht das Vorliegen aller Ergebnisse abgewartet werden. Das Gesundheitsamt wird erst informiert, wenn ein Einzeltest positiv ausfällt und dieses Testergebnis durch das Labor übermittelt wurde. Nur die infizierten Schülerinnen und Schüler müssen in Quarantäne. Die Quarantäne für infizierte Personen dauert grundsätzlich 14 Tage und kann nur für symptomfreie geimpfte Infizierte nach Absprache mit dem Gesundheitsamt verkürzt werden.

2. Im Nachtest waren alle Ergebnisse negativ, warum meldet sich das Gesundheitsamt nicht und was sollen wir tun?

Immer wieder kommt es vor, dass bei den zuhause durchgeführten Nachtestungen alle Tests negativ ausfallen. In diesem Fall ist kein weiterer Test mehr erforderlich. Da das Gesundheitsamt über negative Testergebnisse nicht informiert wird, hat das Gesundheitsamt keine Möglichkeit, in diesem Fall die Schule zu informieren. Es gilt also wie oben, dass alle Schülerinnen und Schüler, die ein negatives Testergebnis vorweisen (PCR–Test nach einem positiven Pool–Test), wieder in die Schule kommen dürfen.

3. Was passiert, wenn ein_e Schüler_in positiv auf SARS–Cov2 getestet wird (PCR–Test)?

Nach der Meldung eines positiven PCR–Ergebnisses wird die Schulleitung durch das Gesundheitsamt informiert. Ebenso werden die Eltern des Kindes bzw. die/der Jugendliche selber informiert. Für diese Schüler_innen gilt dann die Isolationszeit von derzeit 14 Tagen, sofern sie nicht geimpft/genesen sind. Das Gesundheitsamt sendet den Betroffenen die dazugehörige Quarantänebescheinigung und weitere Informationen zu. Die automatische Quarantäne der gesamten Betreuungsgruppe (sogenannte „Clusterquarantäne“) und auch der Sitznachbarn entfällt. Am Ende der

Isolationszeit muss ein Test durchgeführt werden (PCR-Test oder Schnelltest in einer Bürgerteststelle). Ist dieser negativ, kann das Kind/der Jugendliche wieder in die Schule kommen.

4. In weiterführenden Schulen: ein Selbsttest in der Schule war positiv, was gilt jetzt?

Das Ergebnis eines Selbsttests (nur eines solchen in der Schule!) wird dem Gesundheitsamt durch die Schule übermittelt. Es muss jedoch wie bei jedem positiven Selbsttest zwingend im Anschluss ein PCR-Test erfolgen. Nur bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der infizierten Person durch das Gesundheitsamt. Dabei muss dem Gesundheitsamt ein schriftlicher Befund des Labors vorliegen. Eine mündliche Aussage, z.B. durch die Schulleitung, ist nicht ausreichend. Ist der anschließende PCR-Test negativ, erfährt das Gesundheitsamt das nicht. Wer jedoch einen negativen PCR-Test in der Schule vorweist, darf diese wieder besuchen. Ein negativer Schnelltest nach einem positiven Selbsttest ist nicht ausreichend. PCR-Tests nach positivem Selbsttest können im kommunalen Abstrichzentrum kostenfrei vorgenommen werden oder bei jedem Haus- oder Kinderarzt (kostenfrei nach §14 Bundes-TestVO!).

5. In welchen Ausnahmesituationen gibt es in der Schule auch weiterhin enge Kontaktpersonen?

Bei Ausnahmesituationen haben die Gesundheitsämter auch weiterhin die Möglichkeit, gesonderte Maßnahmen zu ergreifen. In der StädteRegion Aachen wird das ggfs. der Fall sein, wenn mindestens 25% der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses ein positives Testergebnis haben, gleichzeitig in Quarantäne sind und es einen inneren Zusammenhang dieser Fälle gibt (Entscheidung trifft das Gesundheitsamt nach Ermittlungen).

In solchen Fällen ermittelt das Gesundheitsamt der StädteRegion auch zukünftig enge Kontaktpersonen (früher K1-Personen) an Schulen.

Bei engen Kontaktpersonen im Schulsetting gilt eine 10tägige Quarantäne, die frühestens nach fünf Tagen durch einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest beendet werden kann. Ein solcher Test kann kostenlos beim Kinderarzt, in den Bürgertestzentren (diese bieten nicht alle PCR-Tests an) oder im Kommunalen Abstrichzentrum am Tivoli durchgeführt werden (Terminbuchung über www.staedteregion-aachen.de/gaz). Da dies eine Pflichtleistung über §14 der Bundes-Testverordnung ist, muss der Test in jedem Fall auch in Arztpraxen kostenfrei sein.

Das Führen eines aktuellen Sitzplans sowohl in der Klasse als auch in der Mensa ist auch weiter gewünscht, um im Bedarfsfall konkreter ermitteln zu können. Eine

festen Sitzordnung sollte im gleichen Klassenverband auch zukünftig in den Fachräumen eingehalten werden, um die Anzahl der engen Kontaktpersonen in größeren Ausbruchsgeschehen möglichst gering zu halten.

Gruppenarbeit sollte, wenn überhaupt erforderlich, möglichst immer in den gleichen Gruppen durchgeführt werden. Sitzpläne dauerhaft beizubehalten, ist ebenfalls hilfreich.

6. Müssen Geimpfte/Genesene an den regelmäßigen Tests noch teilnehmen?

Nein. Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind genesene Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass ihre Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt, allen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Sie müssen an den Testungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Personen mit vollständigem Impfschutz. Es müssen jedoch von allen weiterhin Masken getragen und die übrigen Hygieneregeln befolgt werden.

7. Sind geimpfte/genesene enge Kontaktpersonen von der Quarantäne ausgenommen?

Vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sind gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von der Quarantäne ausgenommen und müssen auch an den regelmäßigen Tests nicht mehr teilnehmen. **Dies gilt nur, solange die betreffende Person symptomlos ist! Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften/Nichtgenesenen zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.**

Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem positiven PCR-Nachweis werden ungeimpfte genesene Personen wie Ungeimpfte allgemein behandelt und müssen auch wieder in Quarantäne und an den Tests teilnehmen.

8. Was passiert, wenn Lehrer_innen/sonstige Mitarbeiter_innen positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden (PCR-Test)?

Bei betroffenen Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen findet die oben geschilderte Vorgehensweise analog Anwendung: nur die infizierte Person geht in Quarantäne. Das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Unterrichtszeit wird nicht empfohlen. Lehrer_innen können vor allem im Frontalunterricht den Abstand zu den Schüler_innen von >1,50m einhalten. Dann ist ein chirurgischer Mundschutz ausreichend. Bei längeren engen Kontakten, z.B. beim Erklären einer Aufgabe, an einem Computerbildschirm etc., sollte eine FFP2-Maske getragen werden.

9. Wie ist der Umgang mit Betreuungsgruppen/Mensen/Essen in der OGS/ am Nachmittag?

Regelungen in der OGS/in der Mensa werden analog zum Schulunterricht angewandt. Daher sollte die Verpflegung möglichst analog zu den Klassen- oder Betreuungsgruppen gestaltet werden und keine zusätzliche Durchmischung bedeuten. Eine Quarantäne ist auch hier nur in besonderen Situationen indiziert (z.B. große Ausbrüche – siehe oben)

10. Wie ist der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die außerhalb der Schule Kontakt zu einer infizierten Person hatten?

Das Gesundheitsamt behandelt direkte Kontakte von Schülerinnen und Schülern im Verein, beim privaten Spiel o.ä. in der Regel genauso wie Kontakte im schulischen Umfeld, d.h. es spricht in diesen Fällen keine Quarantäne aus, sondern fordert die Betroffenen zu einem Test (Schnelltest) an einer offiziellen Teststelle auf (Schnelltests für Kinder bis 12 Jahre werden auch nach Oktober kostenfrei bleiben). Schülerinnen und Schüler, die eine Quarantäneanordnung bekommen, werden trotzdem vorkommen, z.B. wenn ein Familienmitglied infiziert ist. In diesen Fällen kann die Quarantäne durch einen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest ab dem 5. Tag verkürzt werden.

11. Was ist die Rolle der Schulleitungen bei einem positiven SARS-CoV2-Fall?

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist elementar wichtig für die Ermittlung und die Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen. Das Gesundheitsamt ist bei der Festlegung eines Ausbruchs/einer Ausnahmesituation auch auf die Einschätzung der Schulleitungen angewiesen. Nur die Schulleitung verfügt im Falle eines größeren Ausbruchsgeschehens über die nötigen Informationen, vor allem die Sitzpläne. Um diese Informationen schnell zur Hand zu haben, empfiehlt sich das Führen von Klassenlisten mit Name, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Schüler_innen, genauso wie das Anfertigen eines Sitzplanes. Allerdings ist es wichtig, dass bei einer Abfrage nur die Schüler_innen gemeldet werden, die im fraglichen Zeitraum die Schule überhaupt besucht haben. Nach der Festlegung es infektiösen Zeitraums durch das Gesundheitsamt wird die Schulleitung gebeten, alle Sitznachbarn (Umkreis 1,50m) des Falles als enge Kontaktpersonen anzugeben. Dies sind in der Regel der Nachbar vorne, hinten, links und rechts bzw. die Tischgruppe – je nach Tischanordnung im Raum. Personen, von denen die Schulleitung sicher weiß, dass sie geimpft/genesen sind, müssen nicht angegeben werden.

Zur schnellen Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes mit der Schule ist eine aktuelle Telefonnummer, die auch am Wochenende zu erreichen ist, sinnvoll.

Das Gesundheitsamt ist wegen der Vielzahl der Anrufe nur schlecht telefonisch erreichbar. Bitte rufen Sie uns möglichst nicht an, sondern schreiben uns eine Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule), diese Adresse wird an sieben Tagen in der Woche bearbeitet (an Wochenenden in einem etwas kleineren Zeitfenster).

12. Wie läuft die Kommunikation mit den Eltern/Schüler_innen?

Bei größeren Ausbruchsgeschehen ist das Gesundheitsamt ebenfalls auf die Mitwirkung der Schulleitung bei der Kommunikation angewiesen. Infizierte und Kontaktpersonen werden jedoch durch das Gesundheitsamt informiert. Die Schulleitung ist das Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsamt und bekommt alle nötigen Informationen bzw. gibt alle Fragen weiter.

Die Information des Schulträgers und ggf. der Bezirksregierung erfolgt ebenfalls über die Leitung.

13. Welche Empfehlungen gelten für den Sport-/Schwimmunterricht?

Sportunterricht kann an Schulen bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt.

Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.

Der Schwimmunterricht soll stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden.

Beim Sportunterricht im Freien und beim Schwimmunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Der Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen ist auch beim Tragen von Masken bei Anstrengung erhöht, so dass die Schutzwirkung von Masken im Sportunterricht geringer ist! Je größer die Anstrengung, desto größer ist der Ausstoß von Aerosolen und damit Erregern!

Beachten Sie auch die Hinweise für den Schulsport vom Land NRW

<https://www.schulsport-nrw.de>

14. Wann bzw. wie erfolgt die Information der Betroffenen über die Quarantänemaßnahmen?

Das Gesundheitsamt kontaktiert alle Infizierten und alle Quarantänisierten so schnell wie möglich. Zeitverzögerungen ergeben sich unter Umständen durch eine verspätete Übermittlung von Laborergebnissen, durch fehlende Kontaktdaten der getesteten Personen auf den Laborscheinen, durch eine verspätete Übermittlung von Kontaktpersonen oder durch ein plötzliches erhöhtes Fallaufkommen. Eine per Mail zugesandte individuelle Quarantänebescheinigung enthält Informationen zur Quarantäne, zu Verdienstausschuss betreuender Eltern und zu Testungen als Kontaktperson.

15. Müssen Toiletten, Büros oder Schreibtische gesondert desinfiziert werden, wenn ein_e Schüler_in/Lehrer_in positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird?

Nein. Allerdings ist eine gründliche Reinigung aller benutzten Bereiche notwendig.

16. Dürfen Unterrichtsgeräte benutzt werden wie Mikroskope etc.?

Hier gilt dasselbe wie bei Sportgeräten. Die Nutzung der Geräte durch eine_n Schüler_in ist möglich, vorher bzw. nachher sollte das Gerät desinfiziert oder feucht mit einem üblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Außerdem sollten die Schüler_innen vorher und nachher die Hände gründlich waschen.

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers über Flächen ist äußerst unwahrscheinlich.

17. Welche Tests werden an weiterführenden Schulen durchgeführt?

An den Schulen werden durch die Schüler_innen sogenannte Selbsttests durchgeführt. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die zurzeit an die Schulen ausgelieferten Tests erfordern einen Nasenabstrich. Die Selbsttests können von den Schüler_innen nur in der Schule durchgeführt werden. Lehrer_innen und sonstiges an der Schule tätiges Personal können die Tests zu Hause oder in der Schule durchführen.

Andere als durch das Land vorgeschriebene Testungen und Testvorgehen dürfen nicht durchgeführt werden. Die Testungen sind Montags, Mittwochs und Freitags durchzuführen, die Teilnahme ist verpflichtend.

18. Welche Tests werden an Grund- und Förderschulen durchgeführt?

An Grund- und Förderschulen der StädteRegion Aachen werden sogenannte „Lolli-Tests“ durchgeführt. Dies sind einfache Speicheltests. Dabei lutschen die Schüler_innen 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer mehrerer Kinder werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sog. „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet. Bei einem hohen Probenandrang kann es zu Verzögerungen der Bearbeitung in den Laboren kommen. Fehlende oder falsche Kontaktdaten auf den Laborscheinen führen ebenfalls immer wieder zu erheblichen Verzögerungen.

19. Wie häufig werden Selbsttests an weiterführenden Schulen durchgeführt?

An den weiterführenden Schulen werden zweimal, ab dem 20.09. dreimal wöchentlich (Mo., Mi., Fr.) Coronaselbsttests durchgeführt. Die genauen Termine legt die Schulleitung fest.

Wird an Schulen Unterricht nur an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt, nehmen die Schüler_innen nur an einem Selbsttest teil.

20. Ist der Selbsttest verpflichtend?

Ja. Die Durchführung des Selbsttests ist für die Schüler_innen verpflichtend. Ohne einen Selbsttest ist weder die Teilnahme am Präsenzunterricht noch an der pädagogischen Betreuung möglich. Nicht getestete Schüler_innen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

Lehrer_innen und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen zur Teilnahme an den Tests verpflichtet.

Die Schulleitung schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb und Betreuungsangeboten aus.

21. Welches Alternativen zum Selbsttest in der weiterführenden Schule gibt es?

Alternativ zu einem Selbsttest kann ein Negativtest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden, der zum Schulbeginn nicht älter ist als 24 Stunden.

22. Gilt die Testpflicht auch für schulische Abschlussprüfungen?

Nein. Für schulische Abschlussprüfungen und für Berufsabschlussprüfungen besteht keine Testpflicht. Auch nicht getestete Schüler_innen dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen – allerdings räumlich getrennt von den Schüler_innen, die einen Test vorgenommen haben.

23. Wie soll der Selbsttest durchgeführt werden?

Die Testungen finden in den Klassen oder Kursräumen Mo., Mi. und Fr. grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtes mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt.

Das schulische Personal – insbesondere Lehrerinnen und Lehrer – beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests. Einzelheiten regelt die jeweilige Schule.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Ein positives Testergebnis wird dokumentiert und dem Gesundheitsamt mitgeteilt. Allerdings wird sich das Gesundheitsamt erst nach dem PCR–Test, der zwingend durchzuführen ist, melden, und auch nur dann, wenn dieser positiv ausfällt. Ist der PCR–Test negativ, kann die Schülerin/der Schüler wieder in den Unterricht kommen.

24. Wie wird der Selbsttest bei Schüler_innen mit besonderem Förderbedarf durchgeführt?

Die Schulleitung kann zulassen, dass bei Schüler_innen mit besonderem Förderbedarf, die den Test nicht selber durchführen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. Die Eltern müssen in diesem Fall schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war. An Förderschulen wird der Lolli–Test durchgeführt.

25. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Betreffenden/die Betreffende?

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR–Testung zu bestätigen. Diese kann bei symptomfreien Personen im Kommunalen Abstrichzentrum am Tivoli und in jedem Fall bei der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt vorgenommen werden (bitte vorher Termin vereinbaren). Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR–Test wieder möglich. Bis zum Ergebnis des PCR–Tests sollte sich die Person in freiwillige häusliche Absonderung begeben und soziale Kontakte möglichst vermeiden (§13 Coronatest– und Quarantäneverordnung).

Positive Selbsttests müssen dem Gesundheitsamt nicht gemeldet werden.

26. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Rest der Klasse?

Ein positiver Selbsttest ist ein **COVID–19–Verdachtsfall** und führt **nicht** zu Maßnahmen von Seiten des Gesundheitsamts! Die übrigen Schülerinnen und Schüler können weiterhin die Schule besuchen.

27. Ist das Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung sinnvoll?

Das Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung verringert den Ausstoß von erregerehaltigen Tröpfchen und damit das Risiko einer Erregerübertragung. Nach der geltenden Coronabetreuungsverordnung (§1 Abs.3) ist das Tragen einer medizinischen Maske (chirurgischer Mundschutz oder FFP2 Maske/N95/KN95) im Schulgebäude verpflichtend. Kinder bis zur Klasse 8, vor allem im Grundschulbereich, können auch eine dicht anliegende, möglichst doppellagige Alltagsmaske tragen. **Eine schlecht/falsch sitzende FFP2 Maske bietet weniger Schutz als ein gut sitzender chirurgischer Mund–Nasen–Schutz oder textiler Mundschutz (siehe unten).**

28. Ist das Tragen von FFP2–Masken für Schüler_innen erforderlich?

FFP2–Masken schützen grundsätzlich den Träger und die Umgebung in höherem Maße als ein medizinischer Mund–Nasen–Schutz. Wie viel besser ist schwer zu beziffern.

FFP2–Masken schützen aber nur dann, wenn sie dicht anliegen, d.h. wenn das Atmen mit Maske deutlich schwieriger ist. Bei den flexiblen Masken müsste man ein Mitbewegen der Maske bei der Atmung erkennen. Auch wenn FFP2–Masken im Augenblick weit verbreitet eingesetzt werden, sind sie Teil der persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes (so schreibt der Arbeitsschutz eine Pause nach jeweils 75 Minuten vor, außerdem eine arbeitsmedizinische Angebots–Vorsorgeuntersuchung bei ständigem Tragen). Das Tragen einer FFP2–Maske für die Dauer eines Schultages ohne ausreichende Pausen ist nicht erlaubt und gerade für Kinder auch schwer durchzuhalten. Die Gefahr, dass beim Tragen „gemogelt“ wird, d.h. durch Verschieben der Maske das Atmen erleichtert wird, ist sehr groß. Eine fehlerhaft getragene Maske schützt aber schlechter vor Übertragungen des SARS–CoV–2–Virus als ein dicht sitzender Mundschutz, da die Lücken eine Sogwirkung erzeugen. Außerdem passen FFP2–Masken oft nicht dicht auf kleine Kindergesichter, so dass auch hier ein falsches Gefühl der Sicherheit erzeugt wird.

Von dem dauerhaften Tragen von FFP2–Masken im Unterricht wird daher abgeraten. Sie können sinnvoll sein, wenn kurzfristig der Abstand zwischen Schüler_innen nicht eingehalten werden kann, die sonst keine engen Kontaktpersonen wären, und ein guter Sitz möglich ist.

Nach den Empfehlungen des Robert–Koch–Instituts verhindert das Tragen einer FFP2–Maske außerhalb des Einsatzes im Gesundheitswesen nicht eine Quarantäne als enge Kontaktperson.

WICHTIG: negative Testergebnisse, das Vorhandensein von Luftfiltergeräten o.ä. dürfen nicht dazu führen, die AHA-L-Regeln zu vernachlässigen!

Stand: 10.09.2021 – diese FAQ-Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und kann im Portal der StädteRegion (www.staedteregion-aachen.de) unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>